

wollen Wir hinfüro niemanden gestatten / es  
sey gleich Mann oder Weibes = Person / einhei-  
misch oder frembde / und wie sie sonst Nahmen  
haben mögen / in ihren Häusern privatim zu su-  
deln / schmieren / Arzneyen zu præpariren / viel-  
weniger den Leuten solche einzugeben und zu  
practiciren / der nicht ein promotus Doctor Me-  
dicinæ, oder aber sonst von einer Löbl. Univerfi-  
tät genungsamers Testimonium habe / daß er  
hierzu qualificiret sey; und sollen hierbey die  
Barbierer und Wund = Aerzte / Oculisten und  
Stein = Schneider / wie auch die Distillirer und  
Brandtwein = auch Wasser = Brenner / ernstlich  
ermahnet seyn / darwider keines weges nicht zu  
handeln / und der Apothecken Eintrag zu thun /  
sondern bey deme zu bleiben was ihnen eigent-  
lich zukommet / hergegen keine Arzney / wie gut  
auch dieselbe außgeschryen und geachtet werden  
mag / außserhalb denen Dingen / so ihrer Kunst  
zustehet / zu præpariren / verkauffen / oder auch  
selber innerlich in den Leib einzugeben / und  
sich solcher Curen / die ihnen gar nicht gebüh-  
ren /